

Aktenzeichen: 2 AZR 887/79

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 15. Juli 1982

- 2 AZR 887/79 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 1. März 1979

Stuttgart

- 6 Ca 216/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 24. August 1979

Baden-Württemberg

- 5 Sa 25/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja (auszugsweise)

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Einstellung in den öffentlichen Dienst

Gesetz:

GG Art. 33 Abs. 2

Leitsätze:

1. Nach der Rechtsprechung des Fünften Senats (Urteil vom 19. März 1980 - 5 AZR 794/78 - AP Nr. 8 zu Art. 33 Abs. 2 GG), der sich der erkennende Senat anschließt, rechtfertigen die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei und der aktive Einsatz für diese Partei zwar allein noch keine Ablehnung des Bewerbers wegen fehlender politischer Eignung. Diese Kriterien sind aber geeignet, zunächst vernünftige Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers zu begründen, der nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes eine endgültige Einstellung als Lehrer im öffentlichen Dienst begehrt. So begründete Zweifel sind vom Bewerber auszuräumen. Zur Begründung berechtigter Zweifel ist es nicht erforderlich, daß der Bewerber über die genannten gewichtigen Anhaltspunkte hinaus noch zusätzliche konkrete verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt hat.
2. Die Weigerung des Bewerbers um ein Lehramt, die Frage nach der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei zu beantworten und sich von deren verfassungsfeindlichen Zielen zu distanzieren, kann ebenfalls geeignet sein, Zweifel an der Verfassungstreue zu begründen oder zu verstärken (im Anschluß an BAG 34, 1).



2 AZR 887/79

5 Sa 25/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
15. Juli 1982

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Hauenschild und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

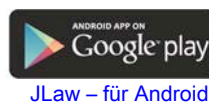
1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 1979 - 5 Sa 25/79 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1953 geborene Klägerin studierte an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den Fächern Biologie (Hauptfach), Deutsch (Beifach) und pädagogische Psychologie (ergänzendes Studienfach). Während ihres Studiums war sie Mitglied des Marxistischen Studentenbundes Spartakus (künftig: MSB) und kandidierte in den Jahren 1974 bis 1976 für diesen Studentenbund bei Wahlen zum Studentenparlament, zum Großen Senat, zum Studentenrat und zu den Fachbereichskonferenzen. Seit dem Jahre 1972 ist sie Mitglied der Deutschen Friedensgesellschaft Vereinigte Kriegsdienstgegner e.V., Landesverband Baden-Württemberg (künftig: DFG-VK) und dort aktiv tätig.

Im Juni 1976 bestand die Klägerin die Erste Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und bewarb sich anschließend um die Übernahme in den Vorbereitungsdienst. Im Hinblick auf ihre Kandidaturen für den MSB kam es am 18. August und 4. Oktober 1976 zu Anhörungen der Klägerin vor der Einstellungsbehörde, dem Oberschulamt Stuttgart, wegen Bedenken gegen ihre Verfassungstreue. Die Klägerin erklärte u.a., daß sie seit Ablegung ihrer Ersten Dienstprüfung nicht mehr Mitglied des MSB sei. Die Beantwortung der Frage nach einer Mitgliedschaft in der DKP verweigerte sie mit der Begründung, sie halte grundsätzlich eine Frage nach der Zugehörigkeit zu irgendeiner politischen Partei für verfassungsrechtlich bedenklich.

Das beklagte Land übernahm die Klägerin aufgrund eines für die Dauer der Ausbildung befristeten Arbeitsvertrages vom 10. Dezember 1976 in den Vorbereitungsdienst (zweite Ausbildungsstufe), um ihr die volle Ausbildung zu ermöglichen. Im Juni 1978 bestand sie die Zweite Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit der Note "gut" (2,28).

Nachdem sich die Klägerin um ein Lehramt beworben hatte, wurde sie am 21. Juli 1978 nochmals wegen Zweifel an ihrer Verfassungstreue von der Einstellungsbehörde angehört. Auf die erneute Frage nach einer Mitgliedschaft in der DKP versicherte sie, daß sie in keiner verfassungswidrigen Partei Mitglied sei. Sie erklärte auf Befragen weiter, sie gehöre noch der DFG-VK an und sehe in dieser Mitgliedschaft einen weiteren Beweis für ihr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

aktives Eintreten für das Grundgesetz. Die DFG-VK sei eine von Parteien unabhängige pazifistische Organisation. Sie selbst lehne ebenfalls die Gewalt als Mittel zur Veränderung der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ab. Eine gesellschaftliche Veränderung könne nur durch Wahlen erfolgen. So, wie die Rechtsprechung das Programm des MSB interpretiere, sei dieser verfassungsfeindlich. Diese Interpretation entspreche aber nicht ihrem Verständnis von dieser Vereinigung. Deshalb sehe sie auch keine Veranlassung, sich von ihr und ihrem Programm zu distanzieren. Sollte sie feststellen, daß der MSB tatsächlich verfassungsfeindlich sei oder sollte dies die Rechtsprechung ausreichend begründen, würde sie sich jederzeit gegen diese Vereinigung wenden.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1978 lehnte das Oberschulamt die Einstellung der Klägerin in den Schuldienst wegen Zweifel an ihrer Verfassungstreue ab. Zur Begründung wurden in erster Linie ihre Kandidaturen für den MSB sowie ihre Weigerung angeführt, sich von dem Programm des MSB zu distanzieren. Der MSB erstrebe wie die DKP die sozialistische Revolution sowie die Diktatur des Proletariats und damit verfassungsfeindliche Ziele. Das Bekenntnis der Klägerin zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, das sie im Rahmen ihrer Bewerbung abgegeben habe, sei nicht überzeugend, weil sie sich nicht gleichzeitig mit zwei einander ausschließenden Zielsetzungen identifizieren könne. Die bestehenden Zweifel würden auch nicht durch die beim Oberschulamt eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu ihrer fachlichen Eignung, ausgeräumt.

Zu jener Zeit stellte das beklagte Land nach dem Ministerratsbeschuß vom 1. Juni 1977 u.a. die qualifizierten Lehramtsbewerber mit der Zweiten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen grundsätzlich zunächst für drei Jahre mit einem sog. "3/4 Lehrvertrag" ein, verbunden mit der Zusage einer anschließenden Übernahme als Beamte auf eine volle Stelle, wenn sie sich für den Schuldienst als geeignet erweisen sollten. Die entsprechenden Arbeitsverträge wurden auf der Grundlage des BAT abgeschlossen.

Mit der Klage erstrebt die Klägerin ihre Übernahme in den Schuldienst als Angestellte. Sie hat geltend gemacht, daß sie einen Rechtsanspruch auf Einstellung habe, weil keine begründeten Zweifel an ihrer Verfassungstreue bestünden und im übrigen auch



- 4 -

das beklagte Land ihre Eignung als Lehrerin nicht bestritten habe. Sie hat demgemäß beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, mit ihr einen Arbeitsvertrag als Angestellte im Lehramt an Grund- und Hauptschulen zu den Einstellungsbedingungen des beklagten Landes gemäß dem Ministerratsbeschluß vom 1. Juni 1977 abzuschließen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die im Ablehnungsbescheid angeführten Gründe wiederholt und weiter vorgetragen:

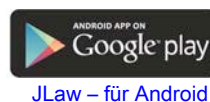
Bereits die Mitgliedschaft der Klägerin im MSB sowie ihr aktives Eintreten für das Programm des MSB seien wesentliche, gegen ihre Verfassungstreue sprechende Anhaltspunkte. Der MSB verfolge auch keineswegs nur hochschulpolitische Ziele, wie sich aus seinen Wahlinformationen ergebe. Hinzu komme die Weigerung der Klägerin, die berechtigte Frage nach einer Mitgliedschaft in der DKP zu beantworten und sich von den Zielsetzungen des MSB und der DKP zu distanzieren. Des weiteren stehe aufgrund ihres in einem Zeitungsbericht wiedergegebenen Eingeständnisses nunmehr fest, daß sie Mitglied der DKP sei. Darüber hinaus habe die Klägerin versucht, einen unzulässigen Druck auf die Einstellungsbehörde dadurch auszuüben, daß sie mit ihrem Fall an die Öffentlichkeit herangetreten sei und zahlreiche Personen veranlaßt habe, in Eingaben an die Einstellungsbehörde und das Gericht in teilweise ultimativer Form ihre Übernahme in den Schuldienst zu fordern. Die Einstellungsbehörde habe bei ihrer Entscheidung auch sämtliche vorgelegten Zeugnisse und Beurteilungen inhaltlich berücksichtigt. Sie bezögen sich aber nur auf kleine Teilbereiche wie ihr Verhalten in einzelnen Kursen und bei schulamtlichen Überprüfungen, und seien deshalb für die gebotene Gesamtprognose ihrer Eignung für das Lehramt im öffentlichen Dienst unerheblich.

Die Klägerin hat ihren in den Anhörungen vertretenen Standpunkt aufrecht erhalten. Sie hat weiter vorgetragen, ihre Weigerung, sich über eine Mitgliedschaft in der DKP zu erklären, dürfe nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden, da diese Frage verfassungswidrig sei. Der vom Beklagten verwertete Zeitungsbericht entspreche nicht den Tatsachen. Sie sei berechtigt gewesen, sich wegen ihres Falles auch an die Öffentlichkeit zu wenden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien unstreitig gestellt, daß die Klägerin bereits im Zeitpunkt des letzten Einstellungsgesprächs der DKP angehört hat.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

A. Die Klage ist zulässig.

Das Berufungsgericht hat den Klageantrag richtig dahin verstanden, daß die Klägerin die Verurteilung des beklagten Landes zur Abgabe einer Willenserklärung, nämlich zur Annahme ihres Angebots auf Abschluß eines Arbeitsvertrages, begehrt (§ 894 Abs. 1 ZPO; die Fassung des Klageantrags entspricht dem Antrag, über den im Grundsatzurteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 31. März 1976, BAG 28, 62 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG zu entscheiden war).

Der Antrag ist auch inhaltlich bestimmt genug (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Hinsichtlich der Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses in einem sog. "3/4-BAT-Lehrvertrag" besteht unter den Parteien kein Streit. Sie ergeben sich aus dem Ministerratsbeschluß des beklagten Landes vom 1. Juni 1977, dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

B. I. In der Sache ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß sich aus Art. 33 Abs. 2 GG für einen Bewerber um ein öffentliches Amt ein Einstellungsanspruch dann ergeben kann, wenn sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung dieses Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft, mithin die Einstellung als die einzige rechtmäßige Entscheidung der Behörde über die Bewerbung darstellt (BAG 28, 62, 66, zu II 2 a - c der Gründe m.w.N.). Unter den Parteien besteht kein Streit, daß die Klägerin die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Grund- und Hauptschuldienst im Angestelltenverhältnis erfüllt. Das beklagte Land hat auch nicht geltend gemacht, daß



- 6 -

keine freie Stelle für die Klägerin vorhanden sei. Der Klageanspruch hängt somit allein davon ab, ob das beklagte Land die Klägerin zu Recht als für das Lehramt an seinen Grund- und Hauptschulen ungeeignet zurückweisen durfte, weil sie die Anforderungen nicht erfüllt, die an die politische Treuepflicht eines Bewerbers um ein solches Amt gestellt werden müssen.

II. Das Berufungsgericht hat auch den richtigen Maßstab für die an die Verfassungstreue eines Lehrers im Angestelltenverhältnis zu stellenden Anforderungen angelegt. Hierfür gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß ein Lehrer im Angestelltenverhältnis dieselben Anforderungen erfüllen muß wie ein Beamter. Er muß die Gewähr dafür bieten, sich durch sein gesamtes Verhalten jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzusetzen. Nur so ist er in der Lage, seinen Erziehungsauftrag in einem freiheitlichen demokratischen Staat wahrzunehmen (BAG 28, 62, 71, zu III 1 e der Gründe; ferner BAG 33, 43, 49 f., zu B II 1 b der Gründe m.w.N., sowie die Urteile vom 19. März 1980 - 5 AZR 794/78 - zu II 2 a der Gründe und vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - zu B II 2 der Gründe = AP Nr. 8 und 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG, ferner das Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - zu B III 1 b der Gründe, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

C. I. Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, die Zweifel des beklagten Landes an der künftigen Verfassungstreue der Klägerin seien unbegründet, so daß die Klägerin einzustellen sei.

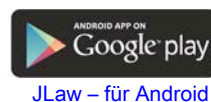
Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die DKP auch nach ihrem am 21. Oktober 1978 neu beschlossenen Parteiprogramm, und ebenso der MSB Ziele verfolgen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Es hat ferner festgestellt, daß die Klägerin während ihrer Studentenzeit Mitglied des MSB war, für diesen mehrfach bei Wahlen zu Hochschulgremien kandidiert hat, und weiter als von der Klägerin nicht bestritten angesehen, sie sei Mitglied der DKP.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat das Berufungsgericht in seiner Hauptbegründung ausgeführt, sämtliche von dem

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

beklagten Land vorgebrachten Gründe rechtfertigten keine vernünftigen Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin. Über die Mitgliedschaft im MSB und in der DKP sowie ihre Kandidaturen für den MSB hinausgehende konkrete Aktivitäten mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung, für die das beklagte Land die Darlegungs- und Beweislast trage, lägen nicht vor. Auf die Mitgliedschaften und Kandidaturen allein lasse sich jedoch eine Ablehnung nicht stützen. Sie könnten nur ein Indiz dafür sein, daß die Klägerin für die verfassungsfeindlichen Ziele dieser Organisation einstehe, und begründeten deshalb vernünftigerweise noch keine Zweifel an ihrer Verfassungstreue, zumal die Klägerin diese mit hochschul- und bildungspolitischen Zielsetzungen begründet habe. Ihre Weigerung, die Frage nach ihrer DKP-Mitgliedschaft zu beantworten und sich von den Zielen des MSB zu distanzieren, könne nur im Zusammenhang mit ihren weiteren Ausführungen bei der Anhörung gesehen werden. Die Möglichkeit allein, daß es sich hierbei nur um Lippenbekenntnisse handele, reiche für sachlich begründete Zweifel an ihrer Verfassungstreue nicht aus. Ihre Antworten erschienen jedenfalls ehrlicher und überzeugender als das von ihr wiederholt geforderte "Lippenbekenntnis" einer Distanzierung vom MSB und von der DKP.

In einer Hilfsbegründung hat das Berufungsgericht ausgeführt, selbst wenn gewisse Indizien gegen die Verfassungstreue der Klägerin verblieben, so stünden dem gewichtige positive Indizien gegenüber, nämlich ihr Bekenntnis zum Grundgesetz in ihrer letzten Anhörung, das Fehlen sonstiger verfassungsfeindlicher Aktivitäten sowie die übergebenen Stellungnahmen der Personen, die ihre Ausbildung überwacht und kontrolliert hätten. Die Behörde habe diese Stellungnahmen nicht übergehen oder untergewichtig bewerten dürfen, da gerade das Verhalten eines Bewerbers im staatlichen Vorbereitungsdienst besonders aussagekräftig sei. Die Würdigung der Gesamtumstände und die Abwägung aller Beurteilungselemente ergebe somit, daß die Klägerin in der Lage sei, den Anforderungen an die politische Treuepflicht eines Lehrers zu genügen.

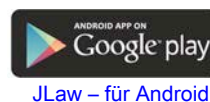
II. Diese Annahmen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsfehlern.

1. Die Frage, ob die Einstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Ablehnung eines Bewerbers von zutreffenden Erwägungen ausgegangen ist, kann durch die Gerichte nicht uneingeschränkt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nachgeprüft werden. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. grundsätzlich BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG; BAG 33, 43; BAG Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 -; BVerwG Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG) gelten folgende Grundsätze:

- a) Ob die Behörde im Einstellungsverfahren an die politische Treuepflicht des Bewerbers unter Berücksichtigung der von ihm konkret zu erfüllenden Aufgabe und des jeweils von ihm erstrebten Amtes die zutreffenden Anforderungen gestellt hat, ist eine Rechtsfrage. Sie ist von den Gerichten voll nachzuprüfen.
- b) Ob der dem Urteil der Einstellungsbehörde zugrunde liegende Sachverhalt richtig und vollständig ist, ist von den Gerichten ebenfalls in vollem Umfang überprüfbar. Hierzu zählen auch die Fakten, die geeignet sind, die Zweifel der Behörde zu zerstreuen.

Hierbei hat die Behörde die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die bei objektiver Betrachtungsweise ihre Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers rechtfertigen können, der Bewerber die Umstände, die geeignet sind, vernünftige Zweifel an seiner Verfassungstreue auszuräumen.

- c) Ob die danach festgestellten Umstände von hinreichendem Gewicht sind, um bei vernünftiger Würdigung begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers auszulösen, ist, da auch insoweit ein objektiver, allgemeinen Bewertungsgrundsätzen entsprechender Maßstab anzulegen ist, gleichfalls von den Gerichten nachprüfbar. Dabei müssen die aus den zu berücksichtigenden tatsächlichen Umständen gezogenen Schlußfolgerungen nicht nur theoretisch möglich, sondern auch ernsthaft vertretbar sein.
- d) Dagegen steht der Einstellungsbehörde bei der von ihr anzustellenden Gesamtabwägung (vorausschauende Prognose), ob unter Berücksichtigung der belastenden wie der entlastenden Umstände und der persönlichen Glaubwürdigkeit des Bewerbers die erforderliche Gewähr für das von ihm zu fordernde Maß an Verfassungstreue vorliegt, ein Beurteilungsspielraum zu. Gerichtlich nachprüfbar ist insoweit nur, ob die Einstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung alle wesentlichen festgestellten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt hat, ob sie allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und ob sie ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren getroffen hat.



Die Entscheidung, wie die aus der Einstellung des Bewerbers zu erwartenden Risiken für den in ihren Verantwortungsbereich fallenden Teilbereich der verfassungsmäßigen Ordnung unseres Staates einzuschätzen sind, ist dabei allein von der Einstellungsbehörde zu treffen. Die Gerichte können insoweit nur prüfen, ob die vorgenommene Beurteilung gegen geltendes Recht verstößt und dürfen nicht ihre eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch die Einstellungsbehörde setzen.

2. Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht zum Teil nicht richtig angewandt.

a) Wie vorstehend unter B II ausgeführt, ist das Berufungsgericht von zutreffenden Anforderungen an die politische Treuepflicht der Klägerin ausgegangen.

b) Das Berufungsgericht hat ferner zu Recht angenommen, daß die DKP, und zwar auch nach ihrem am 21. Oktober 1978 neu beschlossenen Parteiprogramm, und ebenso der MSB als eine ihr freundschaftlich verbundene marxistische Jugendorganisation, die sie unterstützt und für die sie sich besonders einsetzt, Ziele verfolgen, die letztlich mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 28, 62, 74 ff., zu IV der Gründe, sowie Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - zu B IV 2 der Gründe).

c) Das Berufungsgericht hat aufgrund des schon in den Vorinstanzen unstreitigen Sachverhalts festgestellt, daß die Klägerin während ihrer Studentenzeit Mitglied des MSB war und für diesen Studentenbund mehrfach bei Wahlen zu verschiedenen Hochschulgremien kandidiert hat. Jedenfalls nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist ferner als unstreitig davon auszugehen, daß die Klägerin bereits zum Zeitpunkt der letzten Anhörung durch die Einstellungsbehörde auch Mitglied der DKP war. Es braucht daher nicht mehr geprüft zu werden, ob das Berufungsgericht nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz die Mitgliedschaft der Klägerin in der DKP zu Unrecht gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden angesehen hat, wie die Klägerin in der Revisionsinstanz zunächst noch gerügt hatte.

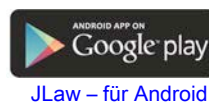
d) Das Berufungsgericht hat jedoch in seiner Hauptbegründung rechtsfehlerhaft verneint, daß diese Umstände sowie die Weigerung der Klägerin, sich von den verfassungsfeindlichen Zielen des MSB



und der DKP zu distanzieren, geeignet, d.h. von hinreichendem Gewicht seien, um bei vernünftiger Würdigung begründete Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin auszulösen, weil keine zusätzlichen verfassungsfeindlichen Aktivitäten festgestellt seien und die Klägerin deshalb nichts zu widerlegen habe. Mit dieser Begründung hat das Berufungsgericht zunächst die der gerichtlichen Nachprüfbarkeit unterliegende Frage, ob bestimmte objektiv festgestellte Umstände von hinreichendem Gewicht sind, um bei vernünftiger Würdigung begründete Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers auszulösen, für den vorliegenden Fall entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verneint und ist sodann in die allein der Einstellungsbehörde vorbehaltene Prüfung der Eignung der Klägerin selbst eingetreten.

Im einzelnen gilt folgendes:

aa) Bereits die Mitgliedschaft in einer Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung sowie die aktive Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, z.B. durch Kandidaturen bei Wahlen, sind geeignet, ernsthafte Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers für ein Amt im öffentlichen Dienst zu begründen. Dies gilt zumal dann, wenn der Parteibeitritt zu politischen Aktivitäten für die Ziele der Partei verpflichtet. Da Gegenstand der Beurteilung durch die Einstellungsbehörde nur die Eignung des Bewerbers ist, darf sich die Behörde allerdings nicht auf die Prüfung dieser formalen Kriterien beschränken. Die Persönlichkeit des Bewerbers, seine Einstellung und sein Verhalten müssen im Vordergrund stehen. Die formalen Kriterien können nur Rückschlüsse auf die Einstellung und das zu erwartende Verhalten, und damit auch auf die Eignung des Bewerbers zulassen; sie haben den Charakter eines Indizes. Die Einstellungsbehörde muß daher aufgrund einer persönlichen Beurteilung des Bewerbers entscheiden, inwieweit er sich die verfassungsfeindlichen Ziele der Vereinigung zu eigen gemacht hat, weil hiervon die allein maßgebende persönliche Eignung abhängt. Maßgebend für diese Grundsätze ist die Erkenntnis, daß nicht jedes Mitglied sich mit den verfassungsfeindlichen Zielen seiner Partei identifiziert und diese stets fördern will. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein, besonders in Unkenntnis oder Unerfahrenheit des Mitglieds ihre Ursache haben. Ein Bewerber kann deshalb auch nicht geltend



machen, eine Distanzierung von ihren Zielen könne nicht verlangt werden, weil die bloße Mitgliedschaft seine Ablehnung nicht zu rechtfertigen vermöge und deshalb auch eine fehlende Distanzierung nicht zur Ablehnung führen könne. Würde sich nämlich jedes Mitglied mit den Zielsetzungen seiner Partei voll identifizieren und nicht in der Lage sein, hierzu einen differenzierten Standpunkt einzunehmen, so müßte die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden Partei stets zur Ablehnung des Bewerbers führen (vgl. BAG Urteil vom 19. März 1980, aaO, zu IV 2 der Gründe). Entsprechendes gilt für den Einwand, die Kandidatur für eine Partei bei Wahlen ergebe sich zwangsläufig aus der Mitgliedschaft und sei deshalb so wenig wie diese allein geeignet, Zweifel an der Verfassungstreue zu begründen (vgl. BAG 34, 1, 16, zu B II 1 der Gründe).

Das Berufungsgericht hat somit die Tragweite des Grundsatzes verkannt, daß Mitgliedschaft und Kandidatur für eine verfassungsfeindliche Ziele verfolgende Partei allein noch keine Ablehnung des Bewerbers rechtfertigen, indem es diesen bei der Klägerin vorliegenden Kriterien bereits die Eignung abgesprochen hat, vernünftige Zweifel an ihrer Verfassungstreue zu begründen, da keine zusätzlichen belastenden Umstände vorlägen. Da diese Kriterien gewichtige Anhaltspunkte dafür sind, daß der Bewerber auch zu den Zielsetzungen seiner Partei steht, ist es seine Sache, diese Zweifel auszuräumen. Die Behörde muß ihm nur hierzu, in der Regel durch ein Einstellungsgespräch, Gelegenheit geben, weil nur auf diese Weise die erforderliche persönliche Beurteilung des Bewerbers möglich ist (vgl. die beiden vorstehend zitierten Urteile des Bundesarbeitsgerichts).

bb) Rechtsfehlerhaft ist auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, die Weigerung der Klägerin, die Frage nach der Mitgliedschaft in der DKP zu beantworten und sich von den Zielen des MSB zu distanzieren, reiche im Zusammenhang mit ihren Ausführungen in der Anhörung für sachlich begründete Zweifel an der Verfassungstreue ebenfalls nicht aus, zumal ihre Antworten dem Gericht ehrlicher erschienen als das von der Behörde mehrfach geforderte "Lippenbekenntnis" einer Distanzierung von diesen Organisationen.

Diese Auffassung wäre dann richtig, wenn es sich bei den Einlassungen der Klägerin um Umstände handelte, die bei



- 12 -

vernünftiger Würdigung Zweifel an ihrer Verfassungstreue nicht mehr zuließen (vgl. BAG 34, 1, 18 f., zu B II 4 der Gründe). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Erklärt der Bewerber für ein Lehramt, der Mitglied einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden Partei ist und für einen dieser nahestehenden Studentenbund mehrfach kandidiert hat, er selbst sehe die Ziele dieses Studentenbundes als mit dem Grundgesetz vereinbar an, so läßt diese subjektive Wertung die Befürchtung vertretbar erscheinen, der Bewerber werde die sich aus der Bindung an diese Organisationen ergebenden Wertungen auch in den Unterricht einfließen lassen. Die weitere Erklärung, er werde sich von der Partei distanzieren, sobald sie verfassungsfeindliche Ziele verfolge, kann solche Befürchtungen zerstreuen, muß es aber nicht, zumal der Zeitpunkt, zu dem er die verfassungsfeindlichen Bestrebungen möglicherweise erkennt, oder, wie im Fall der Klägerin, hierzu ergangene Gerichtsentscheidungen als richtig anerkennt, völlig offen ist (vgl. BAG 34, 1, 17 f., zu B II 3 der Gründe). Eine solche Einlassung ist deshalb nicht allgemein geeignet, jeden vernünftigen Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers auszuschließen. Das Berufungsgericht hat somit in der Sache bereits in den der Einstellungsbehörde vorbehaltenen Beurteilungsspielraum eingegriffen, soweit es die Einlassung der Klägerin als überzeugender und von demokratischer Grundhaltung geprägter angesehen hat als die von der Einstellungsbehörde geforderte Distanzierung von verfassungsfeindlichen Zielsetzungen des MSB und der DKP.

e) Das angefochtene Urteil kann aber auch mit der vom Berufungsgericht gegebenen Hilfsbegründung nicht bestätigt werden. Das Berufungsgericht hat insoweit sachlich seine eigene Beurteilung der persönlichen Eignung der Klägerin an die Stelle der Behörde gesetzt, indem es den vorstehend gewürdigten formalen Kriterien eine gewisse Indizwirkung gegen die Verfassungstreue der Klägerin unterstellt, ihnen dann nach seiner Ansicht für die Verfassungstreue sprechende Indizien gegenübergestellt hat und nach Abwägung sämtlicher Beurteilungselemente zu dem Ergebnis gelangt ist, die Klägerin genüge den Anforderungen an die von ihr zu fordernde politische Treuepflicht.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wie bereits ausgeführt, reichen weder das Bekenntnis der Klägerin zum Grundgesetz noch das Fehlen über die Mitgliedschaft und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten hinausgehender verfassungsfeindlicher Aktivitäten aus, jeden vernünftigen Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin auszuschließen. Gleiches gilt auch für die vom Berufungsgericht herangezogenen Stellungnahmen von Ausbildungspersonen. Zwar gehören die Erfahrungen, die der Arbeitgeber während des Vorbereitungsdienstes mit dem Bewerber gemacht hat, und insbesondere auch Stellungnahmen von Ausbildungspersonen, die für eine positive Beurteilung der Verfassungstreue des Bewerbers sprechen können, zu den Umständen, die die Einstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigen muß. Jedoch kann der Bewerber nur verlangen, daß sie mit dem ihnen eigenen Gewicht in die Beurteilung einbezogen werden. Damit ist aber noch nicht vorgeschrieben, wie die Beurteilung ausfallen muß (vgl. BAG 33, 43, 55 f., zu B III 1 d der Gründe; BAG 34, 1, 18 f., zu B II 4 der Gründe). Im vorliegenden Fall hat die Einstellungsbehörde die Tätigkeit der Klägerin während des Vorbereitungsdienstes und die von ihr übergebenen Stellungnahmen der Ausbildungspersonen berücksichtigt. Welche Folgerungen sie hieraus bei der Würdigung der übrigen für und gegen die Verfassungstreue der Klägerin sprechenden Umstände gezogen hat, liegt in dem ihr vorbehaltenen Beurteilungsspielraum und kann deshalb vom Gericht **nur** auf Rechtsfehler überprüft werden.

D. pp.

Hillebrecht

Triebfürst

Weller

K. Hauenschild

Dr. Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)